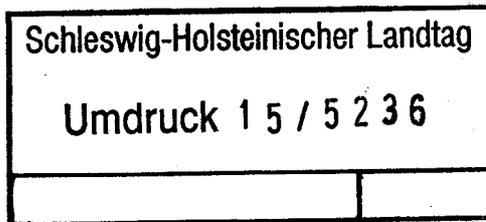




An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Ursula Kähler, MdL

Im Hause



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 122
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Uwe Eichstedt

Telefon (0431) 988-1045
Telefax (0431) 988-1198
Uwe.Eichstedt@landtag.ltsh.de

November 2004

**Titel 0101 – 831 01 „Stiftung Jugend im Ostseeraum“
hier: Einwilligung des Finanzausschusses**

Sehr geehrte Frau Kähler,

im Haushaltsjahr 2004 sind bei dem Titel 0101 – 831 01 „Stiftung Jugend im Ostseeraum“ Haushaltsmittel in Höhe von 25,0 T€ veranschlagt. Gemäß Haushaltsvermerk bedarf die Leistung der Ausgaben der Einwilligung des Finanzausschusses.

Mit Schreiben vom 17. d. M. hat mir der Landesjugendring die Kopien der Satzung der unselbständigen Ostsee-Jugendstiftung und den Treuhandvertrag zwischen der Ostsee-Jugendstiftung und der Stiftung Jugendarbeit übersandt. Dieses Schreiben ist als Anlage beigefügt. Da die Stiftung nunmehr gegründet ist, bitte ich um Erteilung der o. g. Einwilligung. Damit würde ein erster Schritt getan, um ein seit mehreren Jahren auf verschiedenen politischen Ebenen diskutiertes und immer wieder nachdrücklich begrüßtes Projekt auf den Weg zu bringen:

Die neunte Ostseeparlamentarierkonferenz (BSPC) hatte am 4. und 5. September 2000 in Malmö die Parlamente und Regierungen der Ostseeanrainerstaaten einstimmig aufgefordert, die Einrichtung einer Ostsee-Jugendstiftung zu unterstützen. Zweck dieser Stiftung ist es, die kulturelle, soziale und politische Jugendbildungsar-

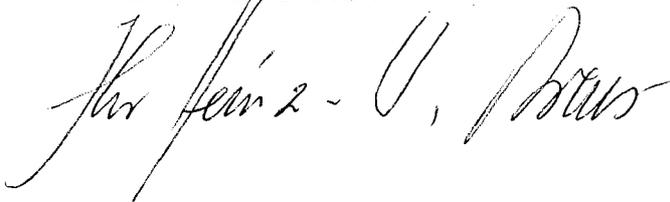
beit in den Anrainerstaaten der Ostsee, den Völker verbindenden Gedanken der europäischen Einigung und die Mobilität der Jugendlichen zu unterstützen. Das Konzept der Stiftung geht von einem Startkapital in Höhe von 150 000 € aus, das gemeinsam aus allen Ostseestaaten gestiftet werden soll. Bei einer angenommenen Verzinsung von 5 % stünden jährlich 7 500 € für die Förderung von Projekten zur Verfügung.

Da sowohl das Ostseejugendbüro als auch das Ostseejugendsekretariat in Kiel angesiedelt sind, hat Schleswig-Holstein den ersten Schritt getan und Zustiftungen in Höhe von 35 000 € in Aussicht gestellt bzw. zugesagt (25 000 € durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag, 10 000 € durch die HSH Nordbank). Die hiervon erhoffte Initialzündung ist insofern eingetreten, als das dänische Folketing eine Zustiftung im nächsten Jahr signalisiert und eine Haushaltslinie hierfür eingerichtet hat.

Solange wie das Stiftungsvermögen in Höhe von 150 000 € noch nicht erreicht ist, wird die Ostsee-Jugendstiftung treuhänderisch durch die Stiftung Jugendarbeit in Schleswig-Holstein verwaltet. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um in der Anlaufphase keine gesonderten Verwaltungskosten entstehen zu lassen. Erst nach Erreichen der angestrebten Summe in Höhe von 150 000 € wird die Ostsee-Jugendstiftung verselbständigt und der Treuhandvertrag endet.

Ich würde mich freuen, wenn das Land Schleswig-Holstein Vorreiter bei der Errichtung der Ostsee-Jugendstiftung sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Joachim Lauth', written in a cursive style.



LANDESJUGENDRING
Schleswig-Holstein e.V.

Holtensauer Str. 99, 24105 Kiel
Tel. 04 31/800 984-0, Fax 04 31/800 984-1
e-mail: info@l.jr.schleswig-holstein.de
Internet: www.ljr.schleswig-holstein.de

Sparkasse Kiel
BLZ 210 501 70, Kto.-Nr. 2 001 464
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto.-Nr. 59 944 208

Landtagspräsidenten
Herrn Heinz Werner Arens
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

17. November 2004

Ostsee-Jugendstiftung

Sehr geehrter Herr Arens,

anbei übersenden wir Ihnen die Kopien der Satzung der unselbständigen Ostsee-Jugendstiftung und den Treuhandvertrag zwischen der Ostsee-Jugendstiftung und der Stiftung Jugendarbeit.

Da die Stiftung nunmehr gegründet ist, bitten wir Sie, die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Zustiftung des Landes Schleswig-Holstein noch in diesem Jahr erfolgen kann. Wir bitten um Überweisung der Zustiftung auf das Konto Nr. 91050005, Sparkasse Kiel, BLZ: 210 501 70. Als Verwendungszweck bitten wir „Ostsee-Jugendstiftung“ anzugeben. Selbstverständlich werden auch wir uns in Zukunft verstärkt dafür einsetzen, dass weitere Zustiftungen aus der Wirtschaft für die Ostsee-Jugendstiftung vorgenommen werden. Die Mittel des Landesjugendrings stammen zum überwiegenden Teil aus einer Zustiftung der HSH-Nordbank (10.000,00 Euro).

Wir sind sicher, dass es uns in den nächsten Jahren gelingen wird, das Stiftungskapital deutlich zu erhöhen, so dass die Verselbständigung der Stiftung möglichst bald erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Jens Peter Jensen
Geschäftsführer

Satzung

der unselbständigen

Ostsee-Jugendstiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Ostsee-Jugendstiftung“, (engl. Baltic Youth Foundation).
- 2) Die Stiftung ist zunächst eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung Jugendarbeit Schleswig-Holstein und wird von dieser rechtsgeschäftlich vertreten. Im Innenverhältnis unterliegt die Treuhänderin den Bindungen des Treuhandvertrages sowie dieser Satzung.
- 3) Sitz der Stiftung ist Kiel.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kulturellen und sozialen und politischen Jugendbildungsarbeit in den Anrainerstaaten der Ostsee. Damit soll der völkerverbindende Gedanke der europäischen Einigung bei Jugendlichen in der Ostseeregion gefördert werden, die Jugendlichen sollen auf die erhöhten Mobilitätsanforderungen in Europa vorbereitet werden und es soll der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen inklusive der Aneignung von sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen gefördert werden.

Satzung der unabhängigen Ostsee-Jugendstiftung

- 2) Diesen Zweck verfolgt die Stiftung dadurch, dass sie gleichberechtigte Partnerschaften im Rahmen von Jugendorganisationen in der Ostseeregion ermöglicht, insbesondere den Jugendaustausch und die Jugendbegegnung, den Praktikantenaustausch, Freiwilligendienste sowie Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit finanziell fördert.
- 3) Der Zweck soll auch unmittelbar durch eigene Vorhaben verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen das Kuratorium entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung zunächst aus dem im Treuhandvertrag genannten Vermögen.
- 2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 3) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung

Satzung der unabhängigen Ostsee-Jugendstiftung

sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Diese wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.

- 4) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor durch einstimmigen Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; es muss sichergestellt sein, dass seine Rückführung innerhalb des nächsten Geschäftsjahres erfolgt.
- 5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane

Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

§ 6 Kuratorium

- 1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der jeweiligen Vorsitzenden und einem/r stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.
 - b) dem Geschäftsführer der Stiftung Jugendarbeit Schleswig-Holstein
 - c) jeweils zwei von nationalen Jugendringen in der Ostseeregion entsandten Personen als Repräsentanten der Betroffenen. Diese Personen werden für die Dauer von drei Jahren bestellt; die erste Bestellung erfolgt durch die Stifter, alle weiteren durch Kooptation durch das Kuratorium. Wiederbestellung ist zulässig.

Satzung der unselbständigen Ostsee-Jugendstiftung

- 2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. In seinen Sitzungen führt die/der Vorsitzende und im Falle der Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V. den Vorsitz. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch die/den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder hierzu ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- 3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Beschlussfassung über Vergabe der Fördermittel und Durchführung eigener Vorhaben,
- 2) Genehmigung des von der Treuhänderin zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- 3) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, insbesondere des Treuhänders.

§ 8 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- 1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder und nicht gegen die Stimmen

Satzung der unabhängigen Ostsee-Jugendstiftung

der Stifter oder ihrer Nachfolger beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ist wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen eine Änderung des Stiftungszweckes oder der Satzung angebracht, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder, aber nicht gegen die Stimmen der Stifter oder ihrer Nachfolger eine Änderung des Stiftungszweckes oder der Satzung beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll. Der Stiftungszweck und die Satzung kann auch geändert werden, wenn diese Änderung nur unwesentlich ist.

- 2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an den Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle, dass der Treuhänder nicht mehr bestehen sollte, ist es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; der künftige Verwendungsbeschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3) Bei Überführung in eine selbständige Stiftung ist die Treuhänderin verpflichtet, dass Vermögen auf diese entstehende rechtsfähige Stiftung zu übertragen.

Kiel, den 17.11. 2004

[Signature] *Urs Herr*
[Signature] *Alexandra Ehlers*

[Signature]

[Signature]

Treuhandvertrag
über die Verwaltung der treuhänderischen
Ostsee-Jugendstiftung
durch die Stiftung Jugendarbeit in Schleswig-Holstein

Zwischen

dem Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V, Holtenauer Str. 99, 24105 Kiel
Frau Bianca von Dein, Schlüskamp 32, 24576 Bad Bramstedt
Herrn Jens Peter Jensen, Düppelstr. 64, 24105 Kiel

- im Folgenden "die Treugeber" genannt -

und

der Stiftung Jugendarbeit, Holtenauer Straße 99, 24105 Kiel

- im Folgenden "die Treuhänder" genannt -

wird der folgende Treuhandvertrag geschlossen:

§ 1 Stiftungserrichtung

Die Treugeber errichten hiermit eine treuhänderische, gemeinnützige Stiftung unter dem Namen

Ostsee-Jugendstiftung

- im Folgenden "die Stiftung" genannt -

Die als Anlage beigefügte Satzung ist Bestandteil dieses Vertrages. Etwaige Änderungen der Satzung werden automatisch Bestandteil dieses Vertrages.

Treuhandvertrag Ostsee-Jugendstiftung

§ 2 Vermögensausstattung

Der Treugeber verpflichtet sich, dem Treuhänder einen Betrag von 13.000,00 EUR (dreizehntausend Euro) zu übergeben, welcher bei Abschluss des Vertrages per Bankscheck gezahlt wird. Hiervon leisten der Landesjugendring einen Betrag von 11.000,00 EUR (elftausend Euro), Herr Jens Peter Jensen und Frau Bianca von Dein je 1.000,00 EUR (eintausend Euro).

§ 3 Vermögensverwaltung

Der Treuhänder verpflichtet sich, das Vermögen der Stiftung sowohl nach außen als auch buchhalterisch im Innenverhältnis als Sondervermögen separat von seinem übrigen Vermögen zu halten und das Kapital sicher und rentierlich anzulegen sowie Buch zu führen.

Im Außenverhältnis ist ausschließlich der Treuhänder handlungsbefugt.

§ 4 Mittelverwendung

Über die Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne des Stiftungszwecks entscheidet das Kuratorium der Stiftung gemäß § 7 Ziffer der Stiftungssatzung. Der Treuhänder ist nur dann an die Entscheidung des Kuratoriums nicht gebunden, sofern sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt. Der Treuhänder hat dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine Klärung bzw. Einigung anzustreben.

Der Treuhänder vergibt die Mittel im Namen der Stiftung und wickelt Fördermaßnahmen unter Beachtung der geltenden Gesetze und der Satzung ab.

§ 5 Jahresabschluss und Haftung

Der Treuhänder legt dem Kuratorium bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Der Treuhänder sorgt in Abstimmung mit dem Kuratorium für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

Die Haftung des Treuhänders ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sollte der Treuhänder gegen Pflichten gröblich verstoßen, so ist der Treugeber berechtigt, das Treuhandverhältnis fristlos nach vergeblicher Abmahnung zu kündigen und das Vermögen der Stif-

Treuhandvertrag Ostsee-Jugendstiftung

tung einem anderen Treuhänder zu unterstellen oder eine eigene rechtsfähige Stiftung zu errichten.

§ 6 Treuhandvergütung

Über eine angemessene Vergütung des Treuhänders entscheidet das Kuratorium der Stiftung in Abstimmung mit dem Treuhänder.

§ 7 Erste Mitglieder des Kuratoriums

Die Mitglieder des ersten Kuratoriums gemäß § 6 der Stiftungssatzung werden:

Thies Grothe, Alexandra Ehlers

Jens Peter Jensen

Hans-Jürgen Kütbach, Dr. Gabriele Kötschau

§ 8 Änderungen/Kündigung

Der Treuhandvertrag kann von dem Treuhänder und vom Kuratorium - dort mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder gemeinschaftlich – einvernehmlich schriftlich geändert werden.

Abweichend hiervon und von § 8 Ziffer (1) der Satzung wird hiermit der Treuhänder bevollmächtigt, etwaige für die Anerkennung der nichtrechtsfähigen Stiftung als steuerlich gemeinnützig durch das Finanzamt erforderlichen Änderungen allein vorzunehmen, soweit es sich um die Erfüllung formaler Anforderungen handelt und die geforderten Änderungen Sinn und Zweck der Stiftung nicht ändern. Die Vollmacht ist im Innenverhältnis dahin begrenzt, dass intern hierfür die vorherige Zustimmung des Treugebers einzuholen ist.

Der Treuhandvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Bei Auflösung des Treuhänders oder Kündigung kann das Kuratorium bestimmen, dass das Stiftungsvermögen auf einen anderen Treuhänder zu übertragen ist. Hieran hat der Treuhänder mitzuwirken, insbesondere alle erforderlichen Erklärungen und Auskünfte zu erteilen.

Treuhandvertrag Ostsee-Jugendstiftung

Es ist beabsichtigt, dass das Stiftungsvermögen in eine selbständige Stiftung überführt werden soll, sobald ein Stiftungsvermögen von 150.000,00 EUR erreicht ist. Mit Errichtung der selbständigen Stiftung endet der Treuhandvertrag ohne dass hierfür eine Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Kiel, den 17. 11. 04

Kiel, den 17. 11. 04

Klaus Jäger
Alexander Ehlert
Jo Pitzen
Danica Ward

als Treugeber

[Signature]
[Signature] (Virtuelly)
als Treuhänder